

Richtlinie
für die Förderung der Vereine und Verbände
in der Gemeinde Südlohn
(Vereinsförderrichtlinie)
Entwurf

A. Allgemeines

1. Allgemeine Grundsätze

- (1) Durch diese Richtlinie für die Förderung der Vereine und Verbände in der Gemeinde Südlohn soll die wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Bedeutung ihrer Arbeit bestätigt werden. Denn in den Vereinen werden wichtige gesellschaftliche Werte, wie Gemeinsinn, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit vermittelt. Zugleich geben die Vereine den Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Die Vereine leisten so einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung des örtlichen Gemeinschaftslebens und damit für die Allgemeinheit.
- (2) Die örtlichen Vereine und Verbände werden oft von hohem ideellem sowie mit materiellem Einsatz vieler Bürgerinnen und Bürger getragen. Dieses unverzichtbare ehrenamtliche Engagement maßgeblich und wirksam zu unterstützen und zu fördern, sieht die Gemeinde zusätzlich als wichtige öffentliche Aufgabe an.
- (3) Durch die nachstehend genannten Förderleistungen sollen die Vereine und Verbände in ihrer Arbeit direkt und indirekt unterstützt werden. Dabei bleibt die Freiheit zur Vereinsgründung, Vereinsführung und Vereinsgestaltung selbstverständlich unangetastet. Es sollen vielmehr Initiative, Selbstverantwortung, Gemeinschaftssinn und soziales Engagement nachhaltig erhalten und gefördert werden. Die örtlichen Vereine sollen dementsprechend
 - zur Fortsetzung ihrer gemeinnützigen Arbeit motiviert,
 - in ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Leistungskraft gestärkt und
 - zu einer aktiven Förderung der Jugendarbeit innerhalb des Vereins angeregt werden.
- (4) Ziel der Richtlinie ist es, eine gerechte, ausgewogene und angemessene Förderung der Vereine sicherzustellen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist zu beachten.
- (5) Diese Richtlinie dient als Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Sie hat keine bindende Außenwirkung. Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen. Sie werden nur im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf grundsätzliche Förderung oder Gewährung von Fördermitteln gemäß dieser Richtlinie besteht nicht.

2. Begriffsbestimmungen und Fördervoraussetzungen

- (1) Gefördert werden Vereine, Verbände und Organisationen, nachfolgend „Vereine“ genannt, die
 - a) dem kulturellen, sportlichen und allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen,
 - b) sich gemäß ihrer Satzung oder Aufgabenstellung zu diesem Zweck gebildet haben,
 - c) ihren Sitz im Gemeindegebiet haben oder überwiegend in der Gemeinde Aktivitäten entfalten,
 - d) jedem Bürger nach gleichen Voraussetzungen zugänglich sind,
 - e) aufgrund ihres Vereinszwecks von der Gemeinde ausdrücklich als förderwürdig anerkannt werden,
 - f) deren Mitglieder zu mindestens 2/3 ihrer Anzahl ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben.
- (2) Sporttreibende Vereine müssen Mitglied im Gemeindegewerkschaftsverband Südlohn-Oeding e.V. sein.
- (3) Jugendlicher im Sinne dieser Richtlinie ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Nicht gefördert im Sinne dieser Richtlinien werden
 - a) politische Parteien und deren Gruppierungen,
 - b) örtliche und überörtliche Vereinszusammenschlüsse,
 - c) Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, sportliche oder dem Allgemeinwohl dienende Belange zum Ziel haben und nicht regelmäßig wiederkehrende Arbeit gem. ihres Vereinszweckes zu Gunsten ihrer Mitglieder betreiben (z.B. durch ein monatliches Programm).
 - d) Vereine, die durch ihre Beitragsgestaltung oder den Einzug von Kurs- oder Unterrichtsgebühren nur bestimmte Personengruppen erfassen,
 - e) Fördervereine.
- (5) Kirchliche Gruppen und Organisationen werden nur dann gefördert, wenn ihre Arbeit für die Allgemeinheit und nicht überwiegend für kirchliche Zwecke ausgerichtet ist.
- (6) Über die grundsätzliche Förderfähigkeit der einzelnen Vereine entscheidet erstmalig der Rat der Gemeinde Südlohn nach Empfehlung durch den Kultur- und Sportausschuss mit Verabschiedung dieser Richtlinie. Künftig neu hinzukommende Vereine benötigen ebenfalls eine entsprechende Anerkennung, die vom Kultur- und Sportausschuss festgestellt wird.

3. Fördergrundsätze und Verfahren

- (1) Antrag
Finanzielle Mittel im Rahmen der Vereinsförderung werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, nur auf Antrag bewilligt. Die Anträge sind an den Bürgermeister der Gemeinde Südlohn zu richten. Antragsberechtigt ist ausschließlich der Vereinsvorstand. Sie sind schriftlich einzureichen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
- (2) Fristen
Anträge auf Förderung sowohl für die laufende Vereinsarbeit als auch für einmalige Maßnahmen sind bis zum 31.08. des Vorjahres einzureichen, damit sie bei der Haushaltsberatung für das Folgejahr berücksichtigt werden können. Bei den Mitgliederzahlen ist Stichtag der 31.12. des der Antragstellung vorangehenden Jahres. Bei den Sportvereinen gilt die Jahresstatistik des Landessportbundes bzw. Kreissportbundes Borken. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bedarf es bei Anträgen auf laufende Förderung keiner jährlich wiederholenden, sondern nur einer Antragstellung für 3 Jahre.
- (3) Arten der Zuwendung
Die Zuschüsse werden, sofern die Förderung nicht als Darlehn oder durch Übernahme von Kapitaldiensten gewährt wird, als nicht rückzahlbare Zuschüsse für den jeweiligen Verwendungszweck gewährt.

- (4) Zweckbindung
Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zuwendungen der Gemeinde nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und zu dem geförderten Zweck zu verwenden. Bei Verstößen kann die Gemeinde Südlohn die Zuwendung zurückfordern.
- (5) Verwendungsnachweis
Auf Anforderung ist bei Gewährung einmaliger Zuwendungen die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen. Die Gemeinde kann die Vorlage sämtlicher für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlichen Originalrechnungen und Zahlungsnachweise verlangen. Können die förderfähigen Gesamtkosten nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden, wird die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert.
- (6) Rückforderung
Nachgewiesener Missbrauch der Förderrichtlinie oder der Fördermittel, ihre zweckfremde Verwendung oder vorsätzlich oder grob fahrlässige falsche Angaben bei der Antragstellung führen grundsätzlich zu einer Rückforderung der Fördermittel und können zu einem Ausschluss des Vereins von künftigen Vereinsförderungen führen.
- (7) Fördermöglichkeit außerhalb dieser Richtlinie
In besonderen Fällen, die in dieser Vereinsförderrichtlinie nicht abgedeckt sind, kann außerhalb dieser Richtlinie eine Förderung erfolgen, wenn entsprechende Haushaltsmittel dafür zur Verfügung stehen. Es ist sicherzustellen, dass es zu keiner Doppelförderung kommt.

B. Arten und Höhe der Förderung

Die Gemeinde Südlohn fördert die Vereine durch direkte Zahlungen oder indirekt durch die Übernahme von Leistungen für die Nutzung vereinseigener oder die Bereitstellung gemeindeeigener Anlagen, Gebäude und Einrichtungen.

Bei der direkten Förderung wird unterschieden zwischen

- der laufenden allgemeinen Förderung und
- der einmaligen besonderen Förderung.

I. Laufende allgemeine Förderung

Im Rahmen der laufenden allgemeinen Förderung werden die jährlich wiederkehrenden Aufwendungen von Vereinen unterstützt. Die laufende Förderung setzt sich zusammen aus einer Grundförderung und einer Jugendförderung.

1. Grundförderung

- (1) Jeder Verein erhält jährlich einen nach Mitgliederzahlen festgelegten Betrag als nicht zweckgebundene Grundförderung:
 - a) \leq 100 aktive Mitglieder 100,00 € jährlich
 - b) 101 – 500 aktive Mitglieder 150,00 € jährlich
 - c) \geq 501 aktive Mitglieder 200,00 € jährlich
- (2) In Anerkennung der regelmäßigen Wahrnehmung auch öffentlicher Aufgaben und des hierfür entstehenden erhöhten Aufwandes erhalten folgende Vereine, solange öffentliche Aufgaben von ihnen wahrgenommen werden, einen Zuschlag zur Grundförderung in Höhe von 200,00 € jährlich:
 - a) Musikkapelle Südlohn,
 - b) Spielmannszüge Südlohn und Oeding,
 - c) Heimatvereine Südlohn und Oeding.

2. Jugendförderung

- (1) Die Gemeinde legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Förderung der Jugendarbeit als wichtiger Pfeiler unserer heutigen Gesellschaft.
- (2) Gemäß der Anzahl der zum Stichtag angemeldeten aktiven Jugendlichen wird ein jährlicher Betrag von 7,00 € je Person gewährt.

II. Einmalige besondere Förderung

1. Förderumfang und Fördervoraussetzungen

- (1) Anlassbezogene, einmalige Zuwendungen (Sonderförderung) werden nur bewilligt, wenn alle anderen zustehenden Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden (Subsidiarität der gemeindlichen Förderung).
- (2) An nach dieser Richtlinie anerkannte förderungswürdige Vereine gewährt die Gemeinde Zuwendungen
 - a) für bauliche Maßnahmen:
Neubaumaßnahmen, grundlegende Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie notwendige Erweiterungsvorhaben,
 - b) für die Anschaffung beweglicher Sachen, d.s. langlebige Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungszeit von mehr als 5 Jahren. Hierzu zählen: Sportgeräte, Instrumente, Uniformen für kulturelle Vereine.
- (3) Die Zuwendung erfolgt in der Regel durch Bewilligung als Zuschuss. Alternativ kann die Förderung auch durch die Gewährung eines Darlehns oder die Übernahme von Kapitaldiensten erfolgen.
- (4) Fördervoraussetzungen sind:
 - a) die Gesamtfinanzierung ist gesichert,
 - b) die Investition ist für die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung des Vereins erforderlich,
 - c) die Vorlage handelsüblicher Rechnungen,
 - d) Eigenleistung wird nicht gefördert,
 - e) keine Förderung von Vereinseinlagen oder Teile davon, die gegen Entgelt vermietet oder verpachtet werden bzw. dem überwiegend wirtschaftlichen Betrieb des Vereins zuzuordnen sind,
 - f) nicht förderfähig sind laufende Unterhaltungsmaßnahmen an bereits bestehenden Vereinsanlagen,
 - g) die beweglichen Sachen gehen nach Anschaffung nicht in das Eigentum des Nutzers über, sondern verbleiben im Vereinseigentum,
 - h) die Gemeinde behält sich vor, den Zuschuss über mehrere Haushaltsjahre zu verteilen.
- (5) Eine rückwirkende Antragstellung zur Förderung von bereits realisierten Investitionen und Anschaffungen ist nicht zulässig.
- (6) Bei Förderanträgen von Sportvereinen ist vorab der Gemeindesportverband Südlohn-Oeding e.V. zu beteiligen.

Mehrkosten aufgrund der Repräsentation der Gemeinde im Rahmen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben (z.B. Kosten für Gemeindewappen) werden übernommen.

2. Zuschusshöhen

- (1) Anschaffung beweglicher Sachen
Der Fördersatz für Anschaffungen beweglicher Sachen beträgt in der Regel 10 % der Anschaffungskosten, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,00 € je Verein je Jahr. Die Investition muss den Betrag von 500,00 € im Einzelfall überschreiten (Bagatellgrenze).

(2) bauliche Maßnahmen

Der Fördersatz für bauliche Maßnahmen beträgt in der Regel bis zu 15 % der nachgewiesenen förderfähigen Gesamtkosten, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 € je Verein und Jahr. Die Investition muss den Betrag von 1.000,00 € je Maßnahme überschreiten (Bagatellgrenze).

III. Nutzung von Anlagen, Gebäuden und Einrichtungen

1. Bereitstellung gemeindlicher Anlagen, Gebäude und Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde stellt den gem. Abschnitt A anerkannten Vereinen für deren Vereinsarbeit, für Proben sowie Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Sportveranstaltungen gemeindliche Anlagen, Gebäude und Einrichtungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bzw. den näheren Regelungen der für die einzelnen Einrichtung jeweils gültigen Entgeltordnungen zur Verfügung.
- (2) Allgemeinbildenden Schulen, der Volkshochschule und der Musikschule sowie den OGS werden die Einrichtungen entgeltfrei zur Verfügung gestellt.
- (3) Zur Begrenzung der Betriebs- und Energiekosten, die bei der Nutzung durch den Sport in den Turn- und Sporthallen sowie in der Jakobi-Halle entstehen, gilt die vom Gemeindesportverband Südlohn-Oeding e.V. erarbeitete Empfehlung über die notwendige Mindestgröße der einzelnen Sportgruppe.
- (4) Die Turn- und Sporthallen sowie die Jakobi-Halle werden den Vereinen und sonstigen Gruppen für die sportliche Nutzung mit folgender Rangfolge zur Verfügung gestellt:
 - a) Schulsport,
 - b) Vereinssport,
 - c) Gruppen der Erwachsenenbildung,
 - d) Jugendgruppen,
 - e) andere sportinteressierte Gruppen.
- (5) Für die Überlassung ihrer Anlagen, Gebäude und Einrichtungen erhebt die Gemeinde Benutzungsentgelte in folgender Höhe:
 - a) Turn- und Sporthallen und Jakobi-Halle
 1. Nutzung für den Sport
 - 1.1. Für die Südlohner Vereine und Verbände werden die Einrichtungen zur Nutzung nach einem festen Belegungsplan entgeltfrei zur Verfügung gestellt.
 - 1.2. Auswärtige Vereine und Verbände können die Einrichtungen regelmäßig gegen ein Nutzungsentgelt von 5,00 € je Belegungsstunde (Trainingseinheit von 60 Min.) nutzen.
 - 1.3. Für eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken wird ein Nutzungsentgelt von 10,00 € je Belegungsstunde (Trainingseinheit von 60 Min.) erhoben.
 - 1.4. Für sportliche Sonderveranstaltungen von örtlichen Vereinen und Verbänden wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Jedoch werden die hierfür entstehenden Nebenkosten mit dem Nutzer nach Verbrauch oder nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
 - 1.5. Für die Durchführung sportlicher Sonderveranstaltungen von auswärtigen Vereinen und Verbänden wird ein Nutzungsentgelt von 50,00 €/Tag erhoben, sofern nicht die für die jeweilige Einrichtung bestehende besondere Entgeltordnung eine andere Regelung trifft.
 2. Die Nutzung der Jakobi-Halle für andere als sportliche Veranstaltungen richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

- b) Haus Wilmers und Schulungsraum im Feuerwehrhaus Oeding
 - 1. Für die Südlöhner Vereine und Verbände ist die Nutzung entgeltfrei.
 - 2. Für Südlöhner Firmen, auswärtige Nutzer (Vereine und Verbände sowie gewerbliche Nutzer) erfolgt die Nutzung auf der Basis der jeweils gültigen Entgeltordnungen.
- c) Räume in den Schulen (Aula, Klassen, Küche)
 - 1. Für die Südlöhner Vereine und Verbände ist die Nutzung entgeltfrei.
 - 2. Von auswärtigen Nutzern (Vereine und Verbände) wird ein Nutzungsentgelt von 5,00 € je Stunde erhoben.
 - 3. Gewerbliche Nutzungen sind grundsätzlich nicht zugelassen.
- d) Sportplätze
 - 1. Für die Südlöhner Vereine und Verbände ist die Nutzung entgeltfrei. In Pacht- und Nutzungsverträgen vereinbarte Regelungen über die Beteiligung der Vereine an den Betriebs- und Energiekosten bleiben hiervon unberührt.
 - 2. Auswärtige Vereine und Verbände können mit Zustimmung des jeweiligen Pächters die Sportplätze gegen ein Nutzungsentgelt von 5,00 € je Belegungsstunde (Trainingseinheit von 60 Min.) und Platz nutzen.

2. Förderung vereinseigener Anlagen, Gebäude und Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde beteiligt sich bei eigenständiger Bewirtschaftung durch die Vereine an den Kosten der Unterhaltung der vereinseigenen Anlagen. Sie gewährt den Vereinen Zuschüsse, sofern die durch die Pflege und Instandhaltung der vereinseigenen oder für Vereinszwecke angemieteten Gebäude, Anlagen und Einrichtungen entstandenen Kosten nicht schon durch die unter Abschnitt B.I. genannten Zuschüsse abgedeckt werden.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuschüsse ist die regelmäßige Nutzung der Anlagen für eigene Vereinszwecke, beim Sportbetrieb ergänzend ein ordnungsgemäßer Zustand entsprechend den Wettkampfbestimmungen des jeweiligen Verbandes und ein guter allgemeiner Pflegezustand.
- (3) Folgende Zuwendungen werden gewährt:
 - a) Unterhaltungs-/Mietzuschuss

Die Höhe des Unterhaltungs-/Mietzuschusses beträgt pauschal pro Jahr für:

- je Sportplatz/Tennenplatz	600,00 €
- je Tennisplatz/Reitplatz/Angelteich	350,00 €
- je Reithalle	600,00 €
- Probenraum/Probengebäude/Altentagesstätte	500,00 €
 - b) Energiekostenzuschuss

Ferner wird ein Energiekostenzuschuss gewährt an die Vereine, die eigene oder angemietete Gebäude, Anlagen und Einrichtungen betreiben:

- Reithalle	200,00 €
- Probenräume/-gebäude	200,00 €
- sonstige vereinseigene Gebäude (Umkleide- und Besprechungsräume, Heimatstube)	100,00 €
- (4) Zuschüsse für die sonstige Bewirtschaftung (Betriebskostenzuschüsse) der vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen werden nicht gewährt.

C. Sonderregelungen

1. Ausrichtung von Wettbewerben und Ausstellungen
Örtliche Vereine, die nicht in die jährliche laufende Förderung mit einbezogen sind, erhalten bei der Ausrichtung von Wettbewerben und Ausstellungen mit
 - (1) örtlicher Bedeutung (innerhalb Gemeinde- und Kreisgrenzen) 100,00 €
 - (2) überörtlicher Bedeutung (über Kreisgrenzen hinaus) 260,00 €
2. Für die Ausrichtungen von überörtlichen Wettbewerben stellt die Gemeinde dem ausrichtenden örtlichen Verein neben einer laufenden allgemeinen Förderung nach Abschnitt B.I. dieser Richtlinie eine Beihilfe für die Beschaffung von Pokalen etc. zur Verfügung in Höhe von 180,00 €.
3. Vereinsjubiläen
Die Gemeinde gewährt den nach dieser Richtlinie anerkannten und förderungswürdigen Vereinen zu den nachfolgend genannten Jubiläen eine Jubiläumsgabe bis zu max. 200,00 €:

(1)	25 Jahre	=	50,00 €
(2)	40 Jahre	=	80,00 €
(3)	50 Jahre	=	100,00 €
(4)	60 Jahre	=	120,00 €
(5)	70 Jahre	=	140,00 €
(6)	75 Jahre	=	150,00 €
(7)	80 Jahre	=	160,00 €
(8)	90 Jahre	=	180,00 €
(9)	100 Jahre	=	200,00 €
(10)	110 Jahre	=	100,00 €
(11)	120 Jahre	=	100,00 €
(12)	125 Jahre	=	200,00 €
(13)	und alle weitere 25 Jahre	=	200,00 €
4. Besondere sportliche Leistungen sowie ehrenamtliches Engagement kann die Gemeinde Südlohn durch Verleihung eines Bürgerpreises ehren. Diese Bürgerpreisverleihung findet regelmäßig ein einem dreijährigen Rhythmus statt. Die Festlegung der zu ehrenden besonderen sportlichen Leistungen bzw. des Ehrenamtes im Sport erfolgt unter Beteiligung des Gemeindesportverbandes Südlohn-Oeding e.V.

D. Allgemein gültige Regelungen für alle Vereine und Verbände

1. Von allen Vereinen und Verbänden in der Gemeinde Südlohn wird erwartet, dass sie gelegentlich öffentliche Veranstaltungen durchführen, die dazu beitragen, das sportliche und kulturelle Leben in der Gemeinde zu bereichern.
2. Zudem wird erwartet, dass die Vereine und Verbände sich bei Bedarf an der Ausgestaltung gemeindlicher Veranstaltungen unentgeltlich beteiligen.

E. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

1. Über die Gewährung der Förderungen gemäß dieser Richtlinie entscheidet bzw. empfiehlt der Kultur- und Sportausschuss der Gemeinde Südlohn.
2. Änderungen dieser Richtlinien sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben dem Gemeinderat vorbehalten.
3. Diese Richtlinie tritt rückwirkend ab dem 01.01.2016 in Kraft.